



Aktuelle und häufig nachgefragte Themen aus Naturschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz - Das Umweltamt informiert

Serie: Umwelt kompakt

## Teil 2: Frühlingszeit = Amphibienzeit

Mit den ersten Sonnenstrahlen erwachen Tiere und Pflanzen aus ihrer Winterruhe. Hält die Bodentemperatur 4 °C oder mehr und die Lufttemperatur 6-7 °C bei ausreichender Boden- und Luftfeuchtigkeit, so kann dies der Startschuss für den Beginn der Amphibienwanderung sein, zum Einbruch der Dunkelheit ab Mitte März.

Amphibien (Lurche) erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Fast alle Arten, z.B. Frösche, Kröten, Unken, Molche und Salamander, sind gleichermaßen auf Land- und Wasserräume angewiesen. Zur Fortpflanzung und Entwicklung suchen sie die Wasserlebensräume auf, zur Nahrungsaufnahme und Überwinterung vorwiegend die Landlebensräume. Die meisten heimischen Arten sind in der Frühentwicklung (z.B. als Kaulquappe) auf ein Gewässer angewiesen. Zwischen den Lebensräumen finden Wanderungen statt, die während der Hauptlaichzeit im zeitigen Frühjahr sehr intensiv sind.

Der Bestand an Amphibien geht seit Jahren drastisch zurück. Alle heimischen Amphibien gehören zu den gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten. Die meisten sind in den „Roten Listen“ der gefährdeten Tierarten des Bundes und der Länder aufgeführt.

Eingriffe des Menschen in Natur und Landschaft, z.B. Trockenlegung von Feuchtgebieten, Ausbau des Straßennetzes, wachsende

Verkehrsdichte sind u.a. Ursache für diese Entwicklung. So können Straßen Lebensräume zerstören, trennen oder beeinträchtigen. Der Straßenverkehr verursacht bei den wandernden Amphibien erhebliche Verluste, sei es durch Überfahren oder durch die von vorbeifahrenden Fahrzeugen erzeugten Luftverwirbelungen und Drücke, die auf Amphibien an der Straße oder am Straßenrand wirken. Nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis 30 km/h sind die auftretenden Drücke so gering, dass Kröten überleben können, ab 50 km/h zerreißen innere Organe.

### Schutz und Rücksicht

Es gibt verschiedene Aktivitäten, um den Erhalt gefährdeter Tierarten zu sichern. Eine Hilfsmaßnahme sind Amphibienschutzzäune. Sie sollen Amphibien an der Querung von Straßen hindern und somit vor einem drohenden Straßentod bewahren. Man unterscheidet zwischen stationären und mobilen Schutzanlagen. Bei der mobilen Schutzanlage wird eine temporär geschützte Querung entweder durch einen einseitigen Zaun oder beidseitigen Zaun erreicht.

Für die Naturschützer, die sich Jahr für Jahr persönlich für den Artenschutz einsetzen, heißt es bald, rechtzeitig vor Beginn der Wanderung, die mobilen Amphibienschutzanlagen aufzustellen und zu betreiben. 15 einseitige Amphibienschutzzäune gab es 2015 im SHK.

Ehrenamtliche Amphibienschützer können für die Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen und den damit zusammenhängenden Aufwendungen einen finanziellen Zuschuss erhalten. Das Land Thüringen stellt das Geld über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP) im Rahmen eines NALAP-Vertrags bereit. Im Saale-Holzland-Kreis bestehen derzeit 13 NALAP-Verträge. Die Amphibienschutzzäune befinden sich u.a. in Mörsdorf/Bucha, Erdmannsdorf/Kesselborn, Thalbürgel, Eichenberg/Dehnamühle, Altendorf, Seifartsdorf, Bad Klosterlausnitz, Rothehofbachtal, Leubengrund, Rausdorf, Waldeck Eisenberg und Rudelsdorf.

Auch wo kein Zaun gestellt werden kann, gibt es aktive Amphibienschützer. Sie sammeln die wandernden Amphibien, bevor sie die Straße erreichen bzw. an Hindernissen, die sie nicht selbständig überwinden können, ein und transportieren sie dann in Richtung Laichgewässer.

Neben den mobilen Schutzanlagen gibt es auch stationäre (dauerhafte) Querungshilfen: feste Anlagen als Tunnel und/oder Leiteinrichtungen. Im Saale-Holzland-Kreis sind das insgesamt vier: im Zeitgrund/Bockteich, in Gösen/Seeholzteich, in Tautenburg/Hirschgrund und in Eisenberg, An der Donitschkau. Verantwortlich für Erhaltung, Un-

terhaltung und Funktionstüchtigkeit ist hier der jeweilige Straßenbausträger.

Alle Kraftfahrer sollten erhöhte Aufmerksamkeit walten lassen, besonders dort, wo wegen nicht vorhandener oder defekter Leiteinrichtungen die Amphibien doch die Straße queren.

Auf die Gefahrenstellen weist an betreffenden Straßenabschnitten

das Gefahrenzeichen 101 (§ 40 StVO) mit dem Zusatzschild 1007-33 („Krötenwanderung“) hin. (siehe links).

Die Verkehrsteilnehmer werden hier vor einer Gefahrenstelle gewarnt und sollten ihr Tempo angemessen drosseln aus Rücksicht auf die wandernden Amphibien. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme gelten auch gegenüber den Betreuern der Amphibienschutzzäune, die in den Morgen- und Abendstunden an den betreffenden Straßenabschnitten unterwegs sind.

Es ist daher kein Kavaliersdelikt, wenn sich eifrige „Souvenirsammler“ oder „Unbekannte“ die Verkehrszeichen „Krötenwanderung“ widerrechtlich aneignen.

